

99102057022000, 99102057022000

Doppelbesteuerungsabkommen Ansässigkeitsbescheinigung

Heruntergeladen am 03.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121389596/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102057022000, 99102057022000
Leistungsbezeichnung I	Doppelbesteuerungsabkommen Ansässigkeitsbescheinigung
Leistungsbezeichnung II	Ansässigkeitsbescheinigung nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	DBA, Doppelbesteuerung, Ansässigkeit, Ansässigkeitsbescheinigung, Doppelbesteuerungsabkommen, Bescheinigung, Ansässigkeitsbescheinigung, Ansässigkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	Regelungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (in der Regel Artikel 4) https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/staatenbezogene_info.html https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/staatenbezogene_info.html
Teaser	Wenn Sie als steuerpflichtige (juristische) Person ausländische Einkünfte aus einem Staat erzielen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, kann zur Vorlage bei einer ausländischen Finanzverwaltung eine Ansässigkeitsbescheinigung erforderlich sein.
Volltext	Häufig verlangt der ausländische Staat zum Beispiel dann eine Bescheinigung über die Ansässigkeit im Sinne eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA), wenn Sie im Ausland die Freistellung oder Erstattung von dort erhobenen Quellensteuern auf Zinsen, Dividenden oder Lizenzgebühren beantragen. Die Ansässigkeit einer Person ist nach den jeweiligen Regelungen des konkreten DBA zwischen Deutschland und dem anderen Staat, in dem die Einkünfte bezogen werden, zu bestimmen. Wenn Sie hierbei Beratung brauchen, können Sie diese kostenpflichtig bei einer Steuerberaterin oder einen Steuerberater Ihrer Wahl anfragen.

Modul	Sachverhalt
	<p>Ansässigkeitsbescheinigungen dürfen grundsätzlich nur auf einem offiziellen Vordruck erfolgen. Sie werden von Ihrem Finanzamt beziehungsweise vom Finanzamt Ihres Unternehmens erteilt.</p> <p>Dabei kann die Ansässigkeitsbescheinigung bereits Teil des ausländischen Freistellungs- beziehungsweise Erstattungsantragsantrags sein (zum Beispiel bei ausländischen Kapitalerträgen oder Lizenzgebühren). Hierzu stellt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die mit der jeweiligen ausländischen Finanzbehörde abgestimmten Formulare zur Verfügung. Daneben kann das für alle Einkunftsarten gültige Formular der deutschen Finanzverwaltung genutzt werden, welches von der Bundesfinanzverwaltung bereitgestellt wird.</p>
Erforderliche Unterlagen	schriftlicher Antrag (in zweifacher Ausfertigung)
Voraussetzungen	<p>Sie können den Antrag für sich selbst (als natürliche Person, zum Beispiel als Gesellschafter einer Personengesellschaft) oder in Vertretung für eine juristische Person (zum Beispiel Kapitalgesellschaft) stellen. Eine Ansässigkeitsbescheinigung nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) kann erteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur für ertragsteuerliche Zwecke, • wenn die natürliche Person beziehungsweise die juristische Person <ul style="list-style-type: none"> • gemäß dem jeweiligen DBA in Deutschland ansässig ist und • Einkünfte im Ausland erzielt wurden (zum Beispiel ausländische Kapitalerträge oder Lizenzgebühren)
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an Gebühr: gebührenfrei
Verfahrensablauf	<p>Eine Ansässigkeitsbescheinigung nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) können Sie schriftlich bei dem für Sie beziehungsweise die juristische Person zuständigen Finanzamt beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen das Antragsformular in zweifacher Ausfertigung einreichen. • Das Finanzamt prüft dann auf Grundlage Ihres Antrags und der Akteninhalte, ob die Voraussetzungen

Modul	Sachverhalt
	<p>für die Bestätigung einer Ansässigkeit in Deutschland vorliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegen die Voraussetzungen vor, bescheinigt das Finanzamt die Ansässigkeit unmittelbar auf dem von Ihnen eingereichten Formular. • Das Finanzamt übergibt oder übersendet Ihnen die Originalausfertigung der Ansässigkeitsbescheinigung, während es die Zweitausfertigung zu den Akten nimmt.
<p>Bearbeitungsdauer</p>	<p>0 - 1 Monat(e) Bearbeitungsdauer:0-1Monate</p>
<p>Frist</p>	<p>Keine. Die Ansässigkeit der Person kann zeitpunkt- oder zeitraumbezogen bescheinigt werden.</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	
<p>Hinweise</p>	<p>Das online ausfüllbare Formular der deutschen Finanzverwaltung finden Sie unter: Formularcenter > Steuerformulare > Doppelbesteuerung > Ansässigkeitsbescheinigung nach DBA</p> <p>Diese Leistung wird von den Finanzämtern erbracht. Finden Sie Ihr zuständiges Finanzamt unter <https://ias.fin-nrw.de/>.</p>
<p>Rechtsbehelf</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist kein Rechtsbehelf möglich. • Eine Ansässigkeitsbescheinigung nach DBA hat keinen Regelungs-, sondern nur Nachweischarakter.
<p>Kurztext</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Doppelbesteuerungsabkommen Ansässigkeitsbescheinigung <ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung nur für ertragsteuerliche Zwecke • Antragsteller: natürliche Person (zum Beispiel Gesellschafter einer Personengesellschaft), juristische Person • Bescheinigung der Ansässigkeit in Deutschland setzt voraus: <ul style="list-style-type: none"> • Bestehen eines DBA im Verhältnis zu dem Staat, in dem die Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt werden soll • Ansässigkeit des Antragstellers in Deutschland nach Maßgabe des anzuwendenden DBA • Erzielung von Einkünften im Ausland • schriftlicher Antrag erforderlich (in zweifacher

Modul

Sachverhalt

Ausführung)

- Erteilung der Ansässigkeitsbescheinigung nach DBA unmittelbar auf dem Formular
- Gebühren: keine
- zuständig: Finanzamt der antragstellenden Person

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Doppelbesteuerungsabkommen
Ansässigkeitsbescheinigung, Double taxation
agreement Certificate of residence